

**Lösungshinweise zur GK-BGB I – 1b-Klausur**  
**(nicht umfassend als Gutachten ausformuliert)**

**Frage 1**

**A. Anspruch des B gegen A auf Zahlung von 100 Euro aus Vertrag (§ 535 II<sup>1</sup>)**

B könnte gegen A einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung von 100 Euro haben (Anm.: Vorliegend handelt es sich um einen gemischten Vertrag mit überwiegend mietvertraglichen Elementen. Für die hier in Rede stehende Primärpflicht ist die Einordnung aber irrelevant).

**I. Anspruch entstanden**

Ein Vertrag erfordert zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag (Angebot) und Annahme genannt (§§ 145 ff. BGB).

**1. Antrag des B durch Inserat**

Mangels Rechtsbindungswillens stellt das Inserat nur eine unverbindliche **invitatio ad offerendum** dar. Der fehlende Rechtsbindungswille wird bereits daraus ersichtlich, dass hier das Inserat offensichtlich nicht einmal Angaben zur Preisgestaltung enthielt.

**2. Antrag des A durch Nachfrage**

Die Frage nach der Preisgestaltung ist kein Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages, sondern dient der **Vorbereitung eines möglichen Vertragsschlusses**.

**3. Antrag des B durch Angabe des Preises**

Die Preisangabe durch B könnte als ein an A gerichtetes Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Miete des Doppelzimmers ausgelegt werden. Dagegen spricht aber, dass B zu diesem Zeitpunkt nicht weiß, für wie viele Tage A ein Zimmer buchen möchte. Es ist daher naheliegend, die Angaben des B als unverbindliche **invitatio ad offerendum** zu verstehen (aA vertretbar; dann ist zu erörtern, wer bei WE am Telefon das Risiko des Verhörens trägt. Nach der hM ist eine nicht oder falsch verstandene WE zugegangen, wenn der Erklärende nach den für ihn erkennbaren Umständen davon ausgehen durfte, dass der Empfänger sie richtig und vollständig

---

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

verstanden hat [eingeschränkte Vernehmungstheorie]. Damit wäre hier die Erklärung des B zugegangen, weil B keine Anhaltspunkte dafür haben konnte, dass A sich verhört hat).

#### **4. Antrag des A**

Indem A dem B mitteilt, dass er das „Zimmer nehme“, machte er B einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages zu den von B zuvor genannten Konditionen (wenn man es ganz genau nimmt, würde man insoweit die eingeschränkte Vernehmungstheorie analog anwenden, d. h. A erklärt objektiv, zu den Bedingungen abzuschließen, die der mündlichen Äußerung des B [keine WE] bei objektiver Auslegung entsprechen, daher spielt es insoweit keine Rolle, dass A sich verhört hat, weil B dies nicht erkennen konnte). Dass A hier nur zum Preis von 50 Euro abschließen wollte, hindert die Wirksamkeit der Willenserklärung nicht: A wusste, dass er rechtsgeschäftlich tätig wurde. Er hatte somit **Erklärungsbewusstsein**. Der fehlende Wille, ein Angebot über 100 Euro zu machen, betrifft lediglich den konkreten rechtsgeschäftlichen Erfolg. Dieser sog. **Geschäftswille** ist jedoch nicht notwendig für die Wirksamkeit einer Willenserklärung. Dies wird bereits daran ersichtlich, dass andernfalls die Regeln über die Anfechtung von Willenserklärungen (insb. §§ 119 ff. BGB) überflüssig wären.

#### **5. Annahme durch B**

B nahm den fernmündlichen Antrag des A sofort (vgl. § 147 I 2) an, indem er erklärte, dass er sich auf A und dessen Frau als seine Gäste freue.

#### **6. Zwischenergebnis**

B und A haben einen Vertrag über die Zurverfügungstellung eines Doppelzimmers durch B an A zum Preis von 100 Euro geschlossen. B hat seine Leistung bereits erbracht. Ein Anspruch des B gegen A auf Zahlung von 100 Euro ist somit entstanden (Anm.: Gefragt ist nur nach Ansprüchen des B gegen A. Es ist deshalb nicht zu erörtern, ob A seine Frau F gemäß § 1357 mitverpflichtet hat.).

(Anm.: Ein Fall des § 155 liegt nicht vor. Diese Norm greift nur, wenn sich die Erklärungen objektiv nicht decken [und es um Nebenaspekte geht]; vgl. RGZ 58, 233).

## II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch des B gegen A auf Zahlung von 100 Euro könnte erloschen sein. In Betracht kommt hier eine **Anfechtung** der auf den Vertragsschluss gerichteten WE durch A (str. ist, ob der Vertrag [vgl. § 142 I] oder nur die WE angefochten wird; für das Ergebnis ist dies aber irrelevant).

### 1. Anfechtungserklärung

A hat die Anfechtung gegenüber B als den Empfänger der WE erklärt (§ 143 I und II).

### 2. Anfechtungsgrund

In Betracht kommt ein **Inhaltsirrtum** des A (§ 119 I Alt. 1). Dann müsste sich A über die Bedeutung oder Tragweite seiner Erklärung geirrt haben. Objektiv hat A erklärt, dass er das Hotelzimmer für 50 Euro pro Person und Nacht buchen wolle (s.o.). Erklären wollte er jedoch, dass er das Zimmer für insgesamt 50 Euro buchen wolle. Im Zeitpunkt der Abgabe der WE fallen somit das objektiv Erklärte und das subjektiv Gewollte auseinander. Dazu kam es, weil sich A über den Inhalt seiner WE irrte. Er unterlag mithin einem Inhaltsirrtum. Dieser Irrtum war auch (subjektiv) kausal für die Abgabe der WE, weil A das Zimmer für 50 Euro pro Person und Nacht nicht gebucht hätte.

### 3. Kein Ausschluss

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, dh ohne schuldhaftes Zögern, erfolgt, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat (§ 121 I 1). A hat hier sofort nach Aufklärung der Missverständnisse die Anfechtung erklärt. Die Anfechtung ist somit nicht wegen Verfristung ausgeschlossen.

### 4. Reduktion der Anfechtungswirkung

Rechtsfolge der Anfechtung ist grdsl. die **anfängliche Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts** (§ 142 I). Diese Rechtsfolge wird von der hM allerdings modifiziert: Nach **Treu und Glauben** (§ 242) muss sich der Anfechtende an dem festhalten lassen, was er ohne den Irrtum gewollt hätte. Dem ist zuzustimmen, denn andernfalls könnte sich der Anfechtende vom ganzen Vertrag lösen, erhielte also ein umfängliches „Reurecht“, obgleich sich sein Irrtum nur auf einen Teil des Rechtsgeschäfts bezog. Im vorliegenden Fall muss sich also A daran festhalten lassen, dass er das Zimmer für insgesamt 50 Euro gebucht hätte.

### **III. Ergebnis**

B hat gegen A keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung von 100 Euro. B kann von A jedoch Zahlung von 50 Euro verlangen, wenn er A an dessen ursprünglichen Willen festhält. Dies wird B freilich nur tun, wenn er sich dadurch wirtschaftlich besser als bei vollständiger Nichtigkeit des Vertrages stellt.

#### **B. Anspruch des B gegen A auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100 Euro aus § 122 I**

Beruft sich B nicht darauf, dass A das Zimmer jedenfalls für insgesamt 50 Euro genommen hätte, so ist der Vertrag im Ganzen anfänglich nichtig (s.o.). In diesem Fall kommt ein Anspruch des B gegen A auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100 Euro aus § 122 I in Betracht.

##### **I. Wirksame Anfechtung einer WE nach § 119 BGB**

Die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht des A liegen vor: A hat seine WE nach § 119 I Alt. 1 angefochten.

##### **II. Kein Ausschluss nach § 122 II BGB**

B hatte zudem keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Erklärung des A irrtumsbehaftet und deshalb anfechtbar war (§ 122 II).

##### **III. Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens**

B kann von A deshalb **Ersatz des negativen Interesses** (in der Höhe begrenzt auf das positive Interesse) verlangen, also so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn er nicht auf die dauernde Wirksamkeit des Vertrages mit A vertraut hätte.

B hätte das Doppelzimmer laut Sachverhalt anderweitig vermieten können. Es ist dabei davon auszugehen, dass er seine üblichen Preise hätte durchsetzen können. B ist somit durch das Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages mit A ein Schaden von 100 Euro entstanden. B wird sich deshalb nicht darauf berufen, dass A das Zimmer zu insgesamt 50 Euro genommen hätte, sondern die Anfechtung „hinnehmen“ und von A gemäß § 122 I Schadensersatz in Höhe von 100 Euro verlangen.

## Frage 2

### A. Anspruch des B gegen A auf Zahlung von 2 Euro aus Vertrag

B könnte gegen A einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung von 2 Euro für das Obst haben (wiederum ist dabei die genaue Klassifizierung des Vertrages irrelevant; vertretbar ist bzgl. des Obstes sowohl ein gemischttypischer „Bewirtungsvertrag“ als auch – wohl näherliegend – ein bloßer Kaufvertrag).

### I. Anspruch entstanden

#### 1. Antrag

B hat mit der Auslage des Obstes samt Hinweis auf den dafür geforderten Preis ein schlüssiges Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die jeweils am Tisch sitzenden Personen (ad incertas personas) gemacht.

#### 2. Annahme

##### a) Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob A das Angebot durch sein Verhalten schlüssig angenommen hat. Der **objektive (äußere) Tatbestand** einer entsprechenden WE ist gegeben, denn der Verzehr des Obstes stellt sich für einen objektiven Beobachter, der das Hinweisschild nach dem Vortrag des B auch wahrgenommen hätte, als die Äußerung eines entsprechenden Rechtsfolgenwillens dar (genau genommen als eine Betätigung des Annahmewillens gemäß § 151 S. 1).

##### b) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist indes, ob auch die für die Wirksamkeit einer WE notwendigen Elemente des **subjektiven (inneren) Tatbestands** einer WE vorliegen. Ein bewusster Willensakt des A liegt mit dem Verzehr des Obstes vor. A hatte also **Handlungswillen**.

Beim Verzehr des Obstes wollte A jedoch keine Rechtsfolge herbeiführen. Vielmehr ging er davon aus, dass das Obst Bestandteil des bestellten Menüs sei. A fehlte damit das Bewusstsein, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben (**Erklärungsbewusstsein**). Die rechtlichen Folgen des Fehlens des Erklärungsbewusstseins sind umstritten: Nach einer Ansicht schließt das Fehlen des Rechtsfolgenwillens den Tatbestand einer WE aus, weil es am Akt der Selbstbestimmung fehlt. Nur das entspreche der Wertung des § 118, der analog heranzuziehen sei (**Willenstheorie**).

Diese Ansicht vernachlässigt allerdings, dass der Erklärende grundsätzlich die Möglichkeit zur Überprüfung seines Verhaltens hatte. Für den Erklärungsempfänger macht es überdies keinen Unterschied, ob derjenige, der den objektiven Erklärungstatbestand gesetzt hat, etwas anderes (fehlender **Geschäftswille**; dann unstr. allenfalls Anfechtung nach §§ 119 ff. möglich) oder gar nichts Rechtsgeschäftliches erklären will (fehlendes Erklärungsbewusstsein). Nach anderer Meinung ist das Erklärungsbewusstsein deshalb zum Schutz des Erklärungsempfängers keinesfalls notwendiges Element für die Wirksamkeit einer WE (**Erklärungstheorie**). Dies erscheint wiederum in den Fällen unbillig, in denen der Erklärende überhaupt nicht erkennen konnte, dass er den Schein einer WE gesetzt hat.

Die Rspr. und ihr folgend die heute hL im Schrifttum haben sich deshalb zu Recht für eine **Zwischenlösung** entschieden: Wenn der Erklärende hätte erkennen und vermeiden können, dass sein Verhalten als WE verstanden wird, dann liegt eine wirksame WE vor. Das fehlende Erklärungsbewusstsein gibt dem Erklärenden aber in diesem Fall ein Anfechtungsrecht analog § 119 I Alt. 2 (zum Teil wird auch für eine direkte Anwendung plädiert). Innerhalb der Ausschlussfrist des § 121 kann sich der Erklärende somit von seiner fahrlässig abgegebenen WE lösen, muss dann aber freilich an den Erklärungsempfänger Schadensersatz nach § 122 I leisten. Folgt man der hM, so hat A durch den Verzehr des Obstes schlüssig eine WE auf Abschluss eines Vertrages abgegeben, für das Obst 2 Euro zu zahlen.

## **II. Anspruch erloschen**

Der Anspruch des B gegen A könnte durch Anfechtung der auf Abschluss des Vertrages gerichteten WE des A erloschen sein (§ 142 I; zum Gegenstand der Anfechtung s.o.).

### **1. Anfechtungserklärung**

A hat die Anfechtung erklärt (§ 143 I und II).

### **2. Anfechtungsgrund**

Das fehlende Erklärungsbewusstsein gibt dem Erklärenden ein Recht zur **Anfechtung analog § 119 I Alt. 2** (s.o.).

### **3. Kein Ausschluss**

A erklärte die Anfechtung unverzüglich, nachdem er von B über seinen Irrtum aufgeklärt worden ist. Die Anfechtung ist deshalb nicht nach § 121 verfristet.

### **III. Ergebnis**

B hat gegen A keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung von 2 Euro für das Obst.

### **B. Anspruch des B gegen A auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2 Euro aus § 122 I**

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2 Euro aus § 122 I haben.

#### **I. Wirksame Anfechtung einer WE nach § 119 BGB**

A hat seine auf Abschluss eines Vertrages über den Verzehr des Obstes zum Preis von 2 Euro gerichtete **WE wirksam angefochten**.

#### **II. Kein Ausschluss nach § 122 II BGB**

Weil B eingedenk des Umstandes, dass bislang alle Gäste das aufgestellte Schild beachtet hatten, mit der Anfechtbarkeit der WE des A nicht rechnen musste, ist der Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses auch **nicht nach § 122 II ausgeschlossen**.

#### **III. Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens**

B kann deshalb von A Ersatz seines sog. **Vertrauensschadens** verlangen. B hätte dem A den Verzehr des Obstes ohne den Abschluss eines entsprechenden Vertrages nicht zugestanden. B ist somit ein Schaden von 2 Euro entstanden, den er von A gemäß § 251 ersetzt verlangen kann.

### **II. Ergebnis**

B kann von A Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2 Euro aus § 122 I verlangen.

## **Lösungshinweise zum Fragenteil**

### **1. Was ist und welchen Grund hat die Gefährdungshaftung? Wie entwickelte sie sich historisch? Nennen Sie 2 Beispiele heute (noch) gültiger Anspruchsgrundlagen.**

Bei der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung handelt es sich um Risikozuweisung, d.h. eine Handlung ist zwar erlaubt (d.h. kein Delikt), aber sie verursacht eine besondere Gefahrenlage.

Der Gedanke bei der Auferlegung einer sog. strikten Haftung ist, dass wer Sonderrechte/Vorteile genießt, auch für die möglichen Unglücksfälle einstehen muss. Das ist besonders typisch für die Entwicklung neuer Techniken, das Betreiben von Anlagen und den Umgang mit gefährlichen Substanzen. Grundsätzlich (volkswirtschaftlich) ist das alles wünschenswert, aber er bringt eben auch z.T. unvorhersehbare Risiken mit sich, die jemand tragen muss.

Mit der Gefährdungshaftung werden auch Beweisschwierigkeiten gelöst, da der Geschädigte in der Regel nicht genügend Einblick hat, um ein Verschulden des Schädigers zu beweisen. Ein weiterer Gedanke ist die Veranlassung zur Schadensprävention bzw. Vorsorge durch Versicherung.

Ursprünglich, d.h. bis in das 19. Jh. galt das reine Verschuldensprinzip. Erste echte Gefährdungshaftung war die Eisenbahnhaftpflicht (Preußen 1838, im deutschen Reich 1871 mit § 1 RHG, heute: § 1 HPflG).

Im BGB gibt es nur die Tierhalterhaftung des § 833 S. 1 (wenn kein Nutztier). Die Gefährdungshaftung ist bisher immer in Einzelgesetzen, meist außerhalb des BGB, nicht zusammenhängend, geregelt worden.

Die chronologisch aufgelisteten weiteren Beispiele zeigen (nochmals) den Zusammenhang zwischen technischem Fortschritt und zunehmender Gefährdungshaftung:

Halterhaftung im Straßenverkehr (heute § 7 StVG); Risiken der Luftfahrt (§§ 33-43 LuftVG); Schutz von Gewässern vor Verunreinigung (§ 22 WHG); Haftung für Schäden durch Kernenergie (AtomG); Arzneimittelhaftung (§ 84 AMG); Produkthaftung (§ 1 ProdHaftG) – (str., ob echte Gefährdungshaftung); Gentechnik (§ 32 GenTG); Umwelthaftung (§ 1 UmweltHG)

### **2. Was unterscheidet die Haftung für den Verrichtungsgehilfen von der eigenen Haftung des Gehilfen?**

Verrichtungsgehilfe (VG) ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn (GH) in dessen Interesse tätig ist und von den Weisungen des GH abhängig ist.

Die Haftung des GH nach § 831 BGB (Norm *sollte* genannt werden) ist eine Haftung für eine fremde rechtswidrige Handlung (des VG) und setzt kein Verschulden des VG voraus. Das Verschulden des GH wird vermutet; es handelt sich um einen vermuteten Verstoß gegen Sorgfalts- und Überwachungspflichten. Der GH kann sich jedoch entlasten (exkulpieren), vgl. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 831 BGB ist im Gegensatz zu § 278 BGB eine eigenständige Anspruchsgrundlage.

Die eigene Haftung des VG (und insbesondere das Erfordernis von Verschulden) richtet sich nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage (z.B. § 823 Abs. 1 BGB oder Gefährdungshaftung).

**3.** A fährt mit seinem Audi auf der Hauptstraße, B mit seinem BMW auf der Nebenstraße. B übersieht aus Versehen (er telefonierte gerade mit seinem Handy, das er in der Hand hielt) den A und es kommt zu einem Unfall. Zum Glück passiert weder A noch B etwas. Am Audi entstehen jedoch Schäden, deren Reparatur 20.000 € kosten würden. Der Wert des Audi vor dem Unfall betrug 19.000 €. A nimmt keinen Mietwagen, weil er ohnehin in den Urlaub mit der Bahn fahren wollte.

Schildern Sie kurz (d.h. ohne detailliertes Gutachten), welche Varianten des Schadensersatzes A erfolgreich von B verlangen könnte und nennen Sie in diesem Zusammenhang die für Haftungs begründung und Haftungsausfüllung in Betracht kommenden Normen.

**§ 8 Abs. 2 StVO** lautet: <sup>1</sup>Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muß rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, daß er warten wird. <sup>2</sup>Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, daß er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert. ...

**§ 23 Abs. 1 a StVO** lautet: <sup>1</sup>Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

**§ 49 Abs. 1 StVO** lautet: Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über ...

8. die Vorfahrt nach § 8, ...

22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23, ...

verstößt.

Als Anspruchsgrundlagen (Haftungs begründung) wären § 249 Abs. 1 BGB und § 252 Abs. 2 BGB i.V.m. den abgedruckten Vorschriften der StVO zu nennen (*nicht zu prüfen!*)

Als Schadensersatz kommen folgende Varianten in Betracht:

a) Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB – was A aber kaum wählen wird, weil er nicht B selbst reparieren lassen will.

b) Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, d.h. Ersatz der Kosten einer durchzuführenden, fachgerechten Reparatur = 20.000 €. Insbesondere die Grenze der Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 252 Abs. 2 S. 1 BGB (laut Rechtsprechung 130 % des Wiederbeschaffungswertes) ist nicht überschritten. Daneben könnte man auch den merkantilen Minderwert ersetzt verlangen, das ist in diesem Fall aber nicht zwingend zu erwähnen, weil der Sachverhalt dafür keine Anhaltspunkte liefert.

c) Die Kosten einer Ersatzbeschaffung, also 19.000 € - diese sind auch als fiktive Kosten, d.h. ohne Reparatur bzw. wirkliche Ersatzbeschaffung möglich. Die Rechtsprechung orientiert sich hier an § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, die Literatur hält § 251 Abs. 2 S. 1 BGB für passender. Der in der Vorlesung nur sehr kurz erwähnte Streit wirkt sich im Ergebnis nicht aus und muß nicht bekannt sein. Die Nennung einer der beiden Normen genügt.

*Nicht erwähnt (vgl. Aufgabe: „erfolgreich“) werden müssen folgende Posten:*

(d) Mietwagenkosten sind als entgangene Nutzungen nur zu ersetzen, wenn sie notwendig sind (BGH: Beeinträchtigung muss spürbar sein, Kommerzialisierungsgedanke), was hier nicht der Fall ist.

(e) Personenschäden sind nicht entstanden und daher ebenso wie immaterielle Schäden im vorliegenden Fall nicht zu ersetzen.